

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat am 5.1.2024 seine unter www.drsc.de abrufbare Stellungnahme zur vorgeschlagenen Anhebung der Schwellenwerte für die Unternehmensgrößenklassen nach der Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU) an das Bundesministerium der Justiz (BMJ) übermittelt und den vorgeschlagenen Änderungen im Wesentlichen zugestimmt (www.drsc.de). Insbesondere – so das DRSC – befürwortet es die Inanspruchnahme der Mitgliedstaatenoptionen der Delegierten Richtlinie 2023/2775. Das BMJ habe am 22.12.2023 unter www.bmj.de eine Formulierungshilfe zu Änderungen des HGB und des EGHB veröffentlicht (PM BMJ vom 22.12.2023). Die Änderungsvorschläge dienen der Anhebung der monetären Schwellenwerte zur Bestimmung der Unternehmensgrößenklassen im Handelsbilanzrecht um jeweils rund 25 %. Die neuen Schwellenwerte sollten erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse, Lageberichte sowie Konzernlageberichte für das nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden sein. Darüber hinaus solle die Möglichkeit eingeräumt werden, die neuen Schwellenwerte erstmalig bereits auf das nach dem 31.12.2022 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Zur schnelleren Umsetzung sei die Anhebung der Schwellenwerte aus dem Maßnahmenpaket für ein viertes Bürokratienentlastungsgesetz herausgelöst worden und solle nun in einem anderen Gesetzsträger umgesetzt werden. – Auch das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) begrüßt in seiner unter www.idw.de abrufbaren Stellungnahme die angestrebte schnelle Umsetzung der Erleichterungen (IDW Aktuell vom 5.1.2024). Positiv sei auch die Klarstellung in der Begründung, wonach für Zwecke des Zweijahresvergleichs auch für den früheren Abschlussstichtag bereits die angehobenen monetären Schwellenwerte zugrunde gelegt werden dürfen. – Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) weist in ihrer unter www.wpk.de abrufbaren Stellungnahme darauf hin, dass mit einem Wegfall der Prüfungspflicht bei den betroffenen Unternehmen ein Qualitätsverlust in der Rechnungslegung droht (Neu auf WPK.de vom 9.1.2024). Sofern in diesen Fällen keine freiwillige Abschlussprüfung beauftragt werde, könne sich dies für die betroffenen Unternehmen negativ auf die Refinanzierung auswirken. Die rückwirkende Anhebung der Schwellenwerte gestatte den betroffenen Unternehmen zwar eine frühzeitige Inanspruchnahme der damit einhergehenden Erleichterungen. Gleichwohl könnten sich hieraus komplexe Auslegungs- und Umsetzungsfragen ergeben.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

DRSC: Briefing Paper zum IASB-Projekt „Power Purchase Agreements“

Seit Ende 2022 ist eine verstärkte Diskussion um eine als unklar oder wenig entscheidungsnützlich empfundene Bilanzierung von bestimmten langfristigen Energielieferverträgen (power purchase agreements) unter IFRS 9 zu beobachten. Im Laufe des Jahres 2023 haben sich daraufhin der International Accounting Standards Board (IASB), unterstützt u. a. durch das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) sowie das Accounting Standards Advisory Forum (ASAF) dieser Diskussion angenommen. Nach Feststellung der erheblichen Relevanz und Verbreitung der Sachverhalte wurde sodann erörtert, ob etwaige Klarstellungen und Anpassungen der bestehenden Vorschriften sinnvoll sind. Im Dezember 2023 hat der IASB nun formell beschlossen, entsprechende Klarstellungen zu IFRS 9 zu erarbeiten und später als Entwurf zu veröffentlichen. Das DRSC hat die bisherigen Diskussionen, Beschlüsse sowie vorläufigen Ideen des IASB – sowie ergänzend Aktivitäten des DRSC und der EFRAG hierzu – in einem unter www.drsc.de abrufbaren Briefing-Paper in deutscher Sprache zusammengefasst. Es freut sich über Feedback betroffener bzw. interessierter Stakeholder in Deutschland. Ferner hat es zu diesem Thema eine DRSC-Projektseite eingerichtet, die fortlaufend aktualisiert wird.

(www.drsc.de)

Wirtschaftsprüfung

IAASB: Konsultation zur Erweiterung des Anwenderkreises

-tb- Der International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) hat einen Entwurf zur Änderung des Anwenderkreises der Internationalen Standards für Qualitätsmanagement (ISQM), der Internationalen Prüfungsstandards (ISA) und des Internationalen Standards zu Prüfungsaufträgen (ISRE 2400) veröffentlicht. Damit sollen die Anforderungen an den Anwenderkreis des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) angeglichen werden. Die PM ist unter <https://www.iaasb.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 8.4.2024 erbeten.

➔ Weitere Informationen dazu finden Sie auch in der Meldung vom 10.1.2024 unter www.wpk.de.

IDW: Prüfung der Frauenquote – IDW PS 351 (11.2023)

Der IDW-Prüfungsstandard regelt die Anforderungen, die der Abschlussprüfer bei der formellen Prüfung der Angaben zur Frauenquote als Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung im Rahmen der Abschlussprüfung zu beachten hat. Er ergänzt IDW PS 350 n. F. (10.2021) zur Prüfung des Lageberichts und konkretisiert dessen Tz. 85 und A112. Um festzustellen, ob in der Erklärung zur Unternehmensführung die geforderten Angaben zur Frauenquote gemacht wurden, hat der Abschlussprüfer die Angaben zur Frauenquote zu lesen und die Angaben in der Erklärung zur Un-

ternehmensführung mit den gesetzlichen Vorgaben des HGB zu vergleichen. Dabei hat er nicht zu prüfen, ob diese Angaben inhaltlich richtig sind oder ob die Angaben zur Frauenquote angemessen dargestellt wurden. Der Abschlussprüfer hat das Prüfungsurteil zum Lagebericht im Bestätigungsvermerk wegen einer Einwendung einzuschränken, wenn er zu der Schlussfolgerung gelangt, dass die Angaben zur Frauenquote nicht in allen wesentlichen Belangen in der Erklärung zur Unternehmensführung gemacht worden sind. Beispielsweise führt bei einem eingerichteten Aufsichtsrat das vollständige Fehlen von Angaben zur Frauenquote oder die Abgabe einer sog. Negativklärung, d. h. der wahrheitsgemäßen Angabe, dass keine Festlegung von Zielgrößen und Zielerreichungsfristen erfolgt ist, zu einer Einschränkung des Prüfungsurteils zum Lagebericht wegen einer Einwendung. Ferner führt bspw. bei einer Nichteinrichtung eines nach den Mitbestimmungsgesetzen zweifelsfrei einzurichtenden Aufsichtsrats einer GmbH das Fehlen von Angaben zur Frauenquote im Hinblick auf die Geschäftsführung oder für die beiden Ebenen unterhalb der Geschäftsführung zu einer Einschränkung des Prüfungsurteils zum Lagebericht. IDW PS 351 (11.2023) ist erstmalig anwendbar im Rahmen der Prüfung von Lageberichten für kalenderjahrgleiche Geschäftsjahre 2024. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist zulässig. Die Berichterstattungen des IDW-Hauptfachausschusses (HFA) zur formellen Prüfung der Angaben zur Frauenquote